

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 31 Sitzung des Stadtrates am 13.07.2011 - Tagesordnung -
- 32 Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW
- 33 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Johannes Marell
- 34 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Frau Annika Plesser
- 35 Ausführungsanordnung zur Flurbereinigung Dürwiß

Hinweisbekanntmachungen

27. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
06.07.2011

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

31

Bekanntmachung

über die Sitzung des Stadtrates am 13.07.2011
- Tagesordnung -

Am Mittwoch, den 13.07.2011 findet um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

A Öffentlicher Teil

A 1 Fragestunde für Einwohner

A 2 Genehmigung einer Niederschrift

A 3 Erfordernisse und Optionen der zukunfts-fähigen Ausgestaltung der kommunalen Daseinsvorsorge in der Stadt Eschweiler im Rahmen demographischen Wandels
hier: Mündlicher Vortrag von Fr. Prof. Dr. Fromhold-Eisebith, RWTH Aachen

A 4 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Eschweiler

A 5 Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 11.05.2011

A 6 Einrichtung eines städtischen Sparschusses;
Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 06.04.2011

A 7 Kastrationspflicht für Katzen;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 30.03.2011

A 8 Arbeitssituation im Bürgerbüro;
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.11.2010
Bezug: Vorlage 398/10 für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.12.2010

A 9 Einführung von Schuleinzugsbereichen in der Primarstufe

A 10 Gründung eines Stadtsportverbandes

A 11 Zuschuss zu Mietkosten für die Eschweiler Tafel

A 12 Städtepartnerschaft Dalaman

A 13 Ausbauplanung für Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bis 2013;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.05.2011

A 14 Baulandentwicklung in Eschweiler;
hier: Antrag des Ratsmitgliedes Wolfram Stolz vom 08.06.2011

A 15 Förderung studentischer Praktika bei der Stadt Eschweiler
hier: Neufassung der Förderrichtlinie

A 16 Dichtheitsprüfungen gemäß §61 a Landeswassergesetz NRW
hier: Antrag der UWG-Fraktion vom 30.05.2011

A 17 Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Stadt Eschweiler;
hier: Satzungsbeschluss

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 17.06.2011 sowie Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.06.2011

A 18 Planungsangelegenheiten

A 18.1 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen –
hier: Erlass einer Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB

A 18.2 Bebauungsplan 258 –Pfarrgarten Nothberg –
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss

A 19 Anfragen und Mitteilungen

A 19.1 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen

B Nichtöffentlicher Teil

B 1 Entgeltanpassung

B 2 Vergabeangelegenheiten

B 2.1 Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten

B 2.2 Breitbandversorgung (DSL)

B 3 Wahl von Schiedspersonen

B 4 Anfragen und Mitteilungen

B 4.1 Unterrichtung des Rates nach §113
Abs.5 GO NRW

Eschweiler, den 01.07.2011

Bertram
Bürgermeister

32

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW

Die Meldebehörde darf nach § 34 Absatz 1 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) an Personen, die nicht Betroffene sind, Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften, einzelner bestimmter Einwohner erteilen.

Im Rahmen der Erteilung von Auskünften im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet haben Einwohner ein kostenloses Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW gegen die Weiterleitung ihrer Daten.

Von einem Widerspruch unberührt bleiben Melderegisterauskünfte, die schriftlich auf dem Postweg oder bei persönlicher Vorsprache des Auskunftersuchenden erteilt werden.

Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW

Die Meldebehörde darf nach § 35 Absatz 1 des MG NRW den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräten sowie nach § 35 Absatz 2 MG NRW Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Absätze 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen

das Widerspruchsrecht nach § 35 Absatz 6 MG NRW zu.

Betroffene sind Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe von Daten nach § 35 Absatz 3 MG NRW an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie nach § 35 Absatz 4 MG NRW an Adressbuchverlage, bedürfen der Einwilligung durch die Betroffenen.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Bürgerbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, zu erklären.

Die dazu benötigten Vordrucke stehen Ihnen auf der städt. Homepage (www.eschweiler.de) als pdf.-Datei zum Download zur Verfügung.

Widerspruch oder Einwilligung gelten solange, als sie von dem Betroffenen nicht durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen werden.

Eschweiler, den 16.06.2011

Bertram
Bürgermeister

33

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Johannes Marell, zuletzt wohnhaft Aachener Straße 161 in Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete

Bescheid über Grundbesitzabgaben vom
27.05.2011,
Debitoren-Nr. 5019823-0100-1

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-
Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 21.06.2011

Bertram
Bürgermeister

34

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Annika Plessner, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete

Hundesteuerbescheid für das Jahr 2011 vom 07.01.2011,
Debitoren-Nr. 5028051-0300

konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden. Er kann von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern u. Abgaben, Zimmer 544 A, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 21.06.2011

Bertram
Bürgermeister

35

Bekanntmachung

über die Ausführungsanordnung für die
Flurbereinigung Dürwiß

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Flurbereinigung

Dürwiß

Az.: 16 04 1

Mönchengladbach, 20.06.2010

Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9792

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Dürwiß wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Dürwiß (Stand Nachtrag 2) mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem 01.08.2011 tritt der im Flurbereinigungsplan Dürwiß (Stand Nachtrag 2) vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Dürwiß (Stand Nachtrag 2) enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan Dürwiß ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom 22.06.2007 und für die durch die Nachträge betroffenen neuen Grundstücke durch Einzelvereinbarungen im Flurbereinigungs-

verfahren. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.

4. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwerisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Dürwiß und seiner Nachträge 1 und 2 die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan Dürwiß und seine Nachträge 1 und 2 sind unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (Stand Nachtrag 2) widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den

neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan (Stand Nachtrag 2) vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Dürwiß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat - Flurbereinigungsgericht-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Dürwiß gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Dürwiß überwiegt deutlich das Interesse einzelner Klageführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Klagen einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Klageführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii-kirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag

(LS) gez. Huber